

Satzung
zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Eitorf vom 08.07.1998, zuletzt geändert am 05.12.2022

Präambel

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 auf der Grundlage des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgeblichen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck, Geltungsbereich und Umfang

(1) Der Baumbestand in der Gemeinde Eitorf wird nach Maßgabe dieser Satzung gegen schädliche Einwirkungen geschützt. Im Einzelnen werden mit dieser Satzung folgende Ziele angestrebt:

- a) Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Sicherung der Naherholung sowie Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes.

(2) Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

(3) Diese Satzung gilt nicht für land- oder forstwirtschaftliche Flächen. Sie findet auch keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42a Abs. 2 Landschaftsgesetz) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42e Landschaftsgesetz), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnung Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(4) Geschützt nach dieser Satzung sind Laubbäume und Eiben, die einen Stammumfang von mehr als 1 Meter (Durchmesser ca. 32 cm) in 1 Meter Höhe über dem Erdboden haben sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Umfang von 50 cm und mehr haben. Die Stammhöhe von 1 Meter bezieht sich auf die Mitte des Stammes in Bezug auf die umgebende Bodenoberfläche. Ausgenommen von den Regelungen sind Obstbäume in gärtnerisch genutzten Bereichen.

§ 2 Verbotene Maßnahmen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder sonstige Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Dazu gehören auch Eingriffe in den Wurzelbereich. Die DIN 18920 ist zu beachten.

(2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen nicht die ordnungsgemäßen und fachgerechten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung und Erhaltung geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Anordnung von Maßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann anordnen, dass der Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz von Bäumen i.S.d. § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister kann anordnen, dass der Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen duldet, sofern die Durchführung dem Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zugemutet werden kann.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Satzung kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn

- a) der Eigentümer oder sonstige Berechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) die geschützten Bäume die Belichtung von Aufenthaltsräumen oder bebauten Grundstücken erheblich beeinträchtigen,
- d) die geschützten Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

e) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem, anderweitig nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 3 dieser Satzung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte für die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder

b) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Eitorf schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie erfolgt unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung gem. § 5 dieser Satzung erteilt, so sollte der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf seine Kosten für jeden entfernten, geschützten Baum einen neuen, standortgerechten und möglichst einheimischen Baum auf demselben Grundstück pflanzen und erhalten (Ersatzpflanzung). Im Einzelnen wird vorgeschrieben:

- Bäume Stammumfang mindestens 12 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,
- gesicherte Herkunft aus der Region.

(2) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb von 1 Jahr ab Zeitpunkt des Fällens bzw. Beendigung der Baumaßnahme vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

§ 6

Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ohne Erlaubnis geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihr Aufbau wesentlich verändert, ist dieser verpflichtet, eine Neuanpflanzung entsprechend dem Wert (ermittelt nach dem Sachwertverfahren Koch) der entfernten oder zerstörten Bäume vorzunehmen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der/die Verpflichtete für die entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entspricht. Für die Ersatzpflanzung und die Ausgleichszahlung sind die Bestimmungen des § 6 sinngemäß anzuwenden.

(3) Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihr Erscheinungsbild wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks aus diesem Grund ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so kann die Gemeinde mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten vereinbaren, dass dieser den Ersatzanspruch an die Gemeinde abtritt und damit von den vorgenannten Verpflichtungen frei wird.

§ 7

Baumschutz im bauaufsichtlichen Verfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, ist im Rahmen dessen der Gemeinde mitzuteilen, ob auf dem Antragsgrundstück geschützte Bäume vorhanden sind. Soweit vorhanden, sind diese im Lageplan darzustellen. Des Weiteren ist darzustellen ob und in wieweit die Bäume von dem geplanten Vorhaben betroffen sind. Neu- bzw. Umbaumaßnahmen im Innenbereich der Gebäude sind hiervon ausgenommen.

§ 8

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Gemeinde Eitorf sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung und ohne oder vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Erscheinungsbild wesentlich verändert,
- b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen einer gemäß § 5 dieser Satzung erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
- c) Anordnungen zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 4 Abs. 1 nicht Folge leistet,
- d) seinen Verpflichtungen nach §§ 6 oder 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.